

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 362/78
19 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Max Meilich G [REDACTED],
[REDACTED] Bld. P [REDACTED]
[REDACTED] / Frankreich,
2. Hans (Jean) Ludwig (Louis) G [REDACTED],
[REDACTED] Bld. P [REDACTED],
[REDACTED] / Frankreich,
3. Edward E. P [REDACTED],
als Testamentvollstrecker über den
Nachlaß nach Edith P [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Road,
[REDACTED] / USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Adolph-Schönfelder-Str. 5, Hamburg 76,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Daß bei einem Oberlandesgericht nur Richter auf Lebenszeit als Richter tätig werden dürfen, ergibt sich klar und eindeutig aus dem Gesetz (§ 28 Abs. 1 DRiG, § 115 GVG, § 209 Abs. 1 BEG). Eine dem § 59 Abs. 3 GVG entsprechende, die Verwendung von Richtern auf Probe zulassende Vorschrift gibt es für die Oberlandesgerichte nicht. Davon abgesehen wird der Richter, der das Berufungsurteil als Einzelrichter erlassen hat, in den Prozeßakten mehrmals, insbesondere auch in der Verfügung des Vorsitzenden, durch die er zum Einzelrichter bestellt worden ist, als Richter am Oberlandesgericht bezeichnet.

- 3 -

Das nach § 524 Abs. 4 ZPO erforderliche Einverständnis der Parteien mit der Entscheidung durch den Einzelrichter und mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung lag entgegen den Ausführungen des Prozeßbevollmächtigten der Kläger in der Beschwerdeschrift vor. Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts hatte auf richterliche Anordnung unter dem 22. Februar 1978 schriftlich bei den Parteien angefragt, "ob sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Bericht-erstatter als Einzelrichter gemäß den §§ 209 Abs. 1 BEG, 524 Abs. 4, 126 Abs. 2 ZPO einverstanden sind". Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger schickte diese Anfrage mit dem von ihm unterzeichneten Vermerk: "Einverstanden mit einem Verfahren wie oben vorgeschlagen" an das Berufungsgericht zurück.

Es ist keine Frage, daß § 543 Abs. 1 ZPO in der seit 1. Juli 1977 geltenden Fassung auch auf Berufungsurteile in Entschädigungssachen anwendbar ist (§ 209 Abs. 1 BEG). Ob ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) vorliegt, ist dann an Hand der vom Berufungsgericht übernommenen Entscheidungsgründe des Landgerichts in Verbindung mit dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils zu prüfen. Auf diesen Tatbestand hat hier das Berufungsgericht zulässigerweise (§ 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO) Bezug genommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch in der Sache selbst wirft das Berufungs-
urteil keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 219 ABG.
zur Zulassung der Revision führen könnte.

Mai

Dr. Thoma